

Name:

Tel. Nr.:

Adresse:

PLZ Ort:

Kundennummer:
(falls vorhanden)

Sehr geehrte(r) Mieter / in,
wir geben unsere Zustimmung zum

FENSTERTAUSCH

unter Einhaltung angeführter Bedingungen. Die ausführende Firma ist zur Einhaltung der Punkte 7., 8. und 9. zu verpflichten.

1. Das Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung der zuständigen Baubehörde sowie sonstiger behördlicher Genehmigungen nach den Bestimmungen für das betreffende Bundesland.
2. Die behördlichen Genehmigungen, sofern solche erforderlich sind, sind von Ihnen zu erwirken. Die dazu notwendigen Bestätigungen des Haus- und Grundeigentümers werden von unserer Verwaltung erteilt. Auskünfte über notwendige behördliche Genehmigungen können bei den entsprechenden Professionisten erfragt werden.
3. Der Ankauf und die Montage der Fenster und Türen, samt allen damit verbundenen Arbeiten und Kosten gehen zu Ihren Lasten und auf Ihre Gefahr.
4. Alle in diesem Zusammenhang notwendigen Arbeiten dürfen nur von berechtigten Unternehmen nach den derzeit geltenden Vorschriften durchgeführt werden.
5. Falls Schäden am Mietobjekt oder am Haus im Zusammenhang mit der Fensterauswechslung jetzt oder später entstehen, verpflichten Sie sich, diese auf Ihre Kosten und Gefahr von gewerbeberechtigten Unternehmen sofort beheben zu lassen.
6. Die neuen Fensterstöcke und Fensterflügel sind in der Flügel- und Sprossenteilung den zu ersetzenden Fenstern und Türen vollkommen anzugleichen.
7. Die neuen Stockrahmen und Flügel sind in gleicher Farbe herzustellen wie die derzeit vorhandenen Rahmen und Flügel.
8. Die alten Fenster- und Türstöcke sind unbedingt zu entfernen (auszulösen), keinesfalls dürfen die vorhandenen Stöcke belassen und verkleidet werden.
9. Bei der Montage der neuen Stöcke ist der Hohlraum zwischen Mauerwerk und Fenster / Türstock gut auszuschäumen und die Außenseite der Fuge zur Fassade mit entsprechendem dauerelastischen Kitt abzudichten.
10. Sohlbankbleche sind in Form und Farbe den bestehenden anzupassen.
11. Für den Entfall des Außenanstriches beim Einbau von Kunststoff- oder Holz-Alufenster wird kein Kostenersatz geleistet.
12. Die neuen Fenster und Türen gehen mit dem Einbau in das Eigentum der BUWOG / ESG über.
Sie nehmen zur Kenntnis, dass bei generellem Fenstertausch in der Anlage durch die BUWOG / ESG oder deren Rechtsnachfolger kein gesetzlicher Anspruch auf Kostenersatz besteht.
13. Nach den Bestimmungen des § 10 MRG und § 20 WGG besteht ein Anspruch auf Aufwandsersatz. Dieser Anspruch ist, bei sonstigem Verlust, bei Beendigung des Mietverhältnisses unter Vorlage von Rechnungen der BUWOG / ESG schriftlich bekannt zugeben. Die jährliche Abschreibung erfolgt gemäß § 20 Abs. 5 Ziff. 1 lit. a WGG.
14. Wir halten ausdrücklich fest, dass bei Nichteinhaltung der vorgenannten Bedingungen die Zustimmung widerrufen werden kann.
15. Es wird festgestellt, dass die Erhaltung der Fenster durch Reparaturmaßnahmen möglich ist und der Fenstertausch lediglich eine ausschließlich gem. Pkt. 13 ablösbare Verbesserung darstellt.

Wir ersuchen Sie, zum Zeichen Ihrer Kenntnisnahme, dieses Schreiben datiert und unterfertigt an die BUWOG / ESG zu senden und erhalten es anschließend zur Bestätigung gegengefertigt zurückgesandt.

Ich erkläre mich mit vorstehenden Bedingungen einverstanden und übersende gleichzeitig gemäß Pkt. 1 folgende Unterlagen:

a) baubehördliche Bewilligung

....., am
Ort Datum Unterschrift des Wohnungsinhabers

....., am
Ort Datum Unterschrift des Vermieters